



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 18. Februar 2025
Nummer 2555_300.150.450-1091522

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6

- 1 Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehende Verkehrswege folgende Verkehrsvorschriften:

Guggachstrasse

Fahranordnung Rechtsabbiegen

Ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:
bei der Ausfahrt in die Schaffhauserstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:
an beiden Fahrbahnrandern zwischen der Buchegg- und der Schaffhauserstrasse,
gemäss örtlicher Signalisation.

Langackerstrasse

Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:



2/3

an beiden Fahrbahnrändern zwischen dem Guggerweg und der Guggachstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.
- 3 Es werden aufgehoben:

Guggachstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 4.10.1972: Fahrtrichtungsgebot. Bei der Einmündung der Guggach- in die Schaffhauserstrasse (stadteinwärts). Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Schaffhauser- und der Langackerstrasse; auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 5 und der Schaffhauserstrasse. Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Langacker- und der Spitzackerstrasse; auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 37 und dem Hause Nr. 3.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 30.10.1991: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8057 wird aufgehoben: -73 Parkplätze.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 12.7.1994: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet (Querparkierung): auf dem südwestlichen Trottoir zwischen den Häusern Nrn. 49 und 53 (inkl.), gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 17.2.2003: Fahrverbot, unterstützt mit baulichen Massnahmen. Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen sind Fahrzeuge der öffentlichen Dienste: zwischen der Rampe zu den Häusern Bucheggstrasse Nr. 88 / Guggachstrasse Nr. 57 und der Einmündung des Radwegs in die Guggachstrasse. Kein Vortritt. Der Vortritt wird aufgehoben: bei der Einmündung des Radweges aus Richtung Bucheggstrasse in die Guggachstrasse.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 18.5.2020: Kein Vortritt. Der Vortritt wird aufgehoben: bei der Einmündung des Radwegs aus Richtung der Guggachstrasse in den Radweg am südlichen Fahrbahnrand der Bucheggstrasse.

Im Birkenhof

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 30.10.1991: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8057 wird aufgehoben: -1 Parkplatz.

Langackerstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 30.10.1991: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8057 wird aufgehoben: -4 Parkplätze.



3/3

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 5.8.1993: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem süd- bzw. nordwestlichen Fahrbahnrand entlang dem Hause Nr. 11, gemäss örtlicher Signalisation.

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 7.3.2025 zu laufen.
- 5 Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planauflagen sowie im 3. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich (grosser Bildschirm beim Empfang, Büro HIB 313) digital einsehbar [Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), jeweils von Montag bis Donnerstag von 7–18 Uhr sowie am Freitag von 7–17 Uhr]. Nach vorgängiger Terminvereinbarung (taz-rechtsdienst@zuerich.ch, Tel. 044 412 27 86) können die rechtsverbindlichen Projektunterlagen auch in Papierform eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift: **«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6»** am 5. März 2025 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, die Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, vpsa-vao@kapo.zh.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 5. Februar 2025 / davbib

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1091522

Guggachstrasse, Langackerstrasse, Im Birkenhof

Reduktion Blaue Zone, Zweiradparkplatz, Halte- und Parkierungsverbote, Aufhebungen «Kein Vortritt» und Fahrverbot, Rechtsabbiegegebot

Begründung und Antrag

Eine detaillierte Beschreibung und Begründung der vorgesehenen Massnahmen kann dem Erläuternden Bericht zur Publikation des Strassenbauprojekts «Guggach-/Langackerstrasse» (TAZ-Bau-Nr. 17117) nach §16 Strassengesetz entnommen werden.

Reduktion Blaue Zone

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit für den Velo- und Fussverkehr sowie zur Umsetzung von klimatischen Massnahmen sollen mit dem Strassenbauprojekt insgesamt 78 Blaue Zone-Parkplätze aufgehoben werden, davon 73 in der Guggachstrasse. Die derzeit bestehenden Senkrechtparkplätze nahe der Einmündung der Guggach- in die Bucheggstrasse lassen sich in Punkto Verkehrssicherheit nicht mit der in der Guggachstrasse geplanten Velovorzugsroute vereinbaren und bei Längsparkplätzen ist stets ein seitlicher Abstand zum Veloverkehr erforderlich. Was den Fussverkehr betrifft, sind die Trottoirs aktuell untermässig, wovon insbesondere die Schulkinder der angrenzenden Schule «Milchbuck» betroffen sind. In klimatischer Hinsicht beinhaltet das Projekt ein Pilotprojekt zum sogenannten «Schwammstadt-Prinzip», mit Massnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung und Hitzeminderung. Eine Übersicht zu den öffentlichen Parkplätzen im naheliegenden Umfeld ist im [Stadtplan](#) zu finden.

Zweiradparkplatz

Bis anhin befand sich am südwestlichen Fahrbahnrand der Guggachstrasse zwischen den Häusern Nrn. 49 und 53 ein Zweiradparkplatz mit markierten Parkfeldern für Motorräder und einigen Velobügeln. Neu ist direkt daneben eine Abstellfläche für Velos geplant. Da diese allein aus Velobügeln besteht, ist dafür gemäss Art. 41 Abs 1 VRV – im Gegensatz zum bestehenden Zweiradparkplatz – keine Verfügung notwendig. Aus diesem Grund erfolgt vorliegend nur die Aufhebung der Verfügung aus dem Jahr 1994 und keine Neuordnung.



2/3

Halte- und Parkierungsverbote

Mit der beträchtlichen Reduktion an Parkplätzen der Blauen Zone sind die bestehenden Regelungen für den ruhenden Verkehr nicht mehr ausreichend. Ausserdem orientiert sich deren Geltungssperimeter an der Positionierung der Blauen Zone. Aus diesen Gründen sollen vorliegend sämtliche bestehenden Regelungen des ruhenden Verkehrs aufgehoben und durch neue ersetzt werden. Betroffen davon ist ein Parkierungsverbot in der Langackerstrasse sowie Parkierungs- und Halteverbote in der Guggachstrasse. Die Überprüfung ergab, dass Halteverbote heute nicht mehr nötig sind. Das verfügte Halteverbot am nordöstlichen Fahrbahnrand der Guggachstrasse zwischen Schaffhauser- und Langackerstrasse ist zudem schon seit unbestimmter Zeit nicht mehr signalisiert. Der Einfachheit halber soll für die fraglichen Strassenabschnitte neu jeweils durchgehend ein beidseitiges Parkierungsverbot angeordnet werden, sodass der Güterumschlag jederzeit gewährleistet bleibt. Dies betrifft die Langackerstrasse von der Guggachstrasse bis zum Guggeweg und die Guggachstrasse auf der gesamten Länge. Zudem werden zwei Güterumschlagsfelder zur Lenkung des Anlieferungsverkehrs markiert.

Aufhebungen «Kein Vortritt» und Fahrverbot

Am südlichen Fahrbahnrand der Bucheggstrasse verläuft ein Radweg, wobei die Einmündung in die Guggachstrasse auf einem kurzen Teilstück baulich ebenfalls als separater Weg für den Veloverkehr ausgestaltet ist. Bei der Einführung im Jahr 2003 wurde auf diesem kurzen Teilstück ein «Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder, ausgenommen öffentliche Dienste» angeordnet, zusammen mit «Kein Vortritt» bei der Einmündung des Weges in die Fahrbahn der Guggachstrasse. Einige Zeit später wurde auf dem kurzen Teilstück auch noch bei der Einmündung in den Radweg der Bucheggstrasse «Kein Vortritt» eingeführt, allerdings ohne Verfügung. Diese Verfügung wurde später im Jahr 2020 noch nachgeholt. Da neu eine Velovorzugsroute auf dem Radweg entlang der Bucheggstrasse und dann weiter in die Guggachstrasse geplant ist, sind diese Regelungen zukünftig nicht mehr zweckdienlich. Deshalb sollen sowohl das Fahrverbot als auch die beiden Regelungen «Kein Vortritt» vorliegend aufgehoben werden.

Rechtsabbiegegebot

Bei der Einmündung der Guggach- in die Schaffhauserstrasse können Motorfahrzeuge nur nach rechts in Richtung stadteinwärts abbiegen, woran sich auch in Zukunft nichts ändert. Velofahrende haben zusätzlich die Möglichkeit, geradeaus über die Tramgeleise in die Milchbuckstrasse zu fahren. Entsprechend ist bei der Einmündung ein Rechtsabbiegegebot mit Ausnahme für Fahr- und Motorfahräder signalisiert. Die Überprüfung ergab allerdings, dass die Ausnahme für Fahr- und Motorfahräder gar nie verfügt wurde. Deshalb soll dies vorliegend nachgeholt werden.

Der Rechtsdienst des Tiefbauamts ersucht darum, die Ausschreibung der Verkehrsvorschriften koordiniert mit der Publikation des Strassenbauprojekts gemäss § 16 Strassengesetz am **Mittwoch, 5.3.2025**, auf der städtischen Internetseite erscheinen zu lassen.

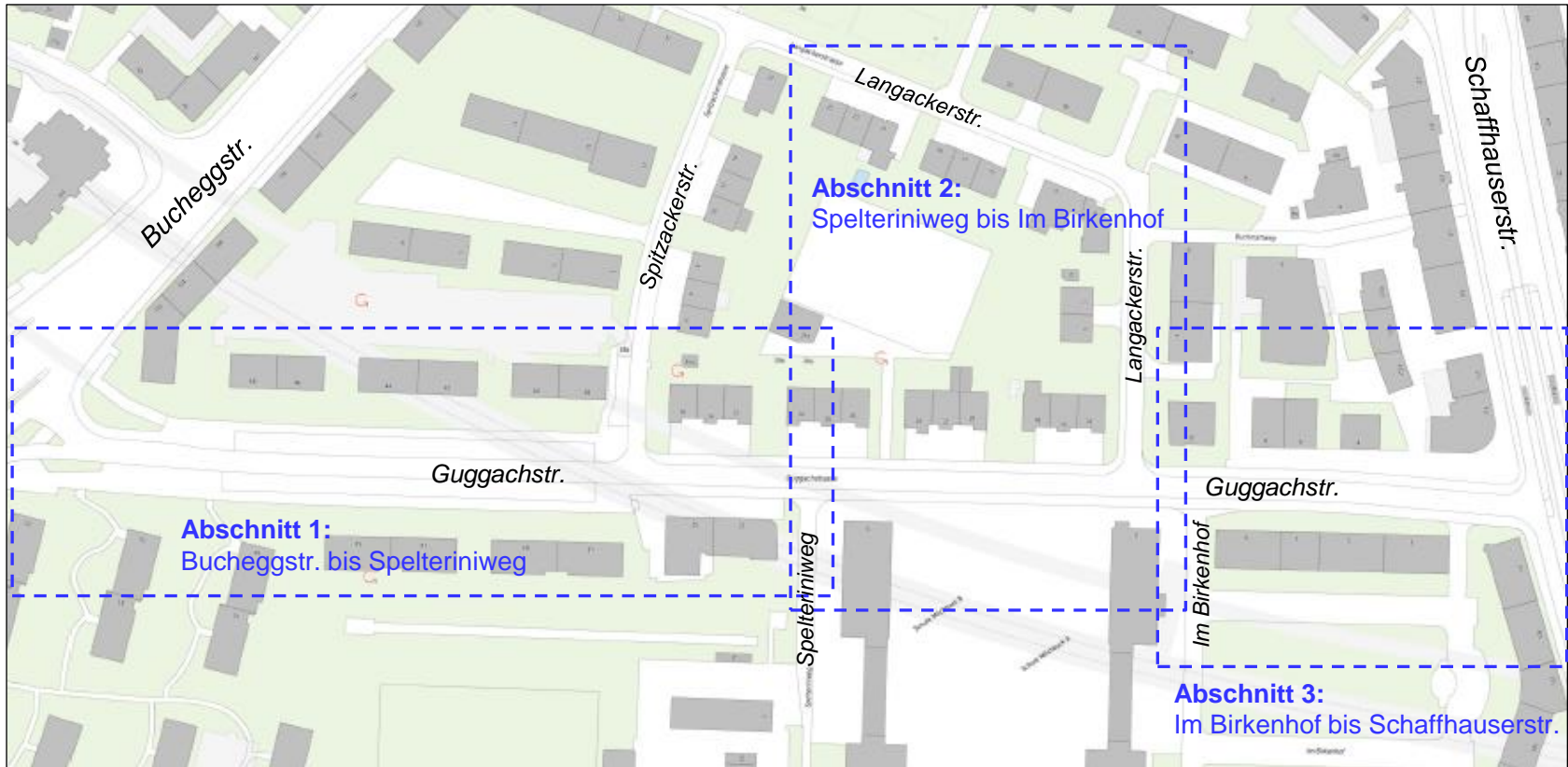


3/3

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Verfügung

Übersicht



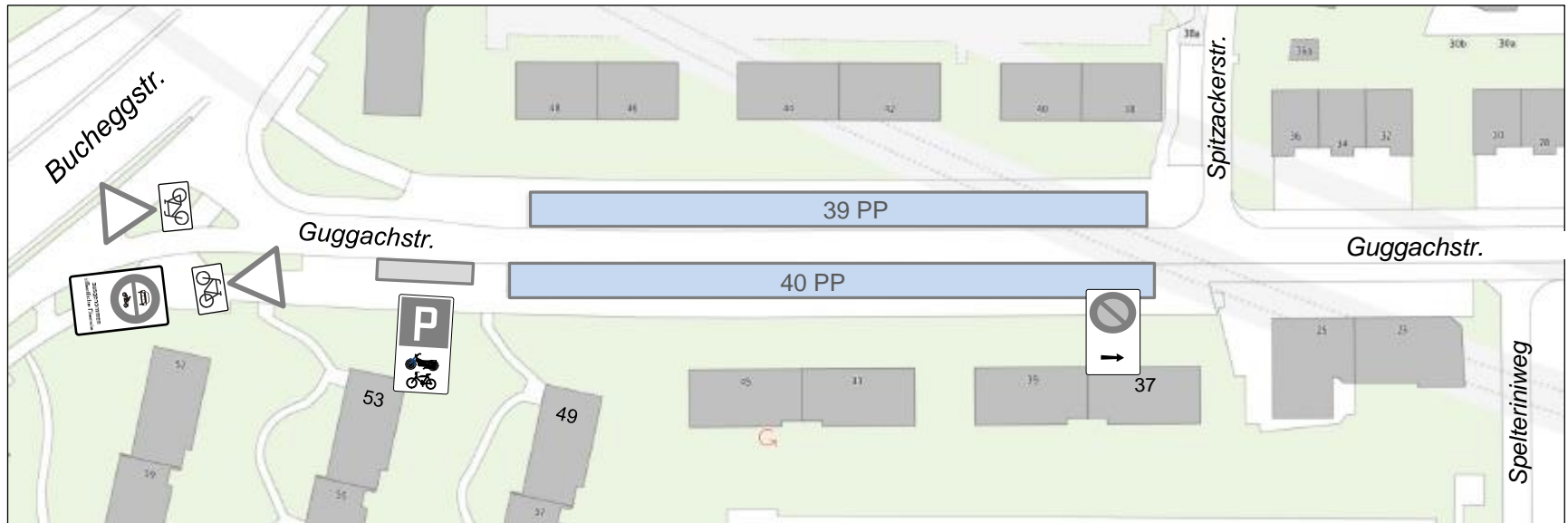
Parkplatz-Bilanz «Blaue Zone»	Bestand	Projektiert	Differenz
Abschnitt 1	79 Stück	18 Stück	- 61 Stück
Abschnitt 2	14 Stück	3 Stück	- 11 Stück
Abschnitt 3	8 Stück	2 Stück	- 6 Stück
Total	101 Stück	23 Stück	- 78 Stück

Entlang der ganzen Guggachstrasse sowie entlang der Langackerstrasse, Abschnitt Guggachweg bis Guggachstrasse gilt neu Parkverbot. Somit ist der Güterumschlag sowie das Ein- und Aussteigenlassen in den Abschnitten 1 bis 3 überall erlaubt. Zwei markierte Parkverbotsfelder lenken den Anlieferungsverkehr.



Bestand

Abschnitt 1

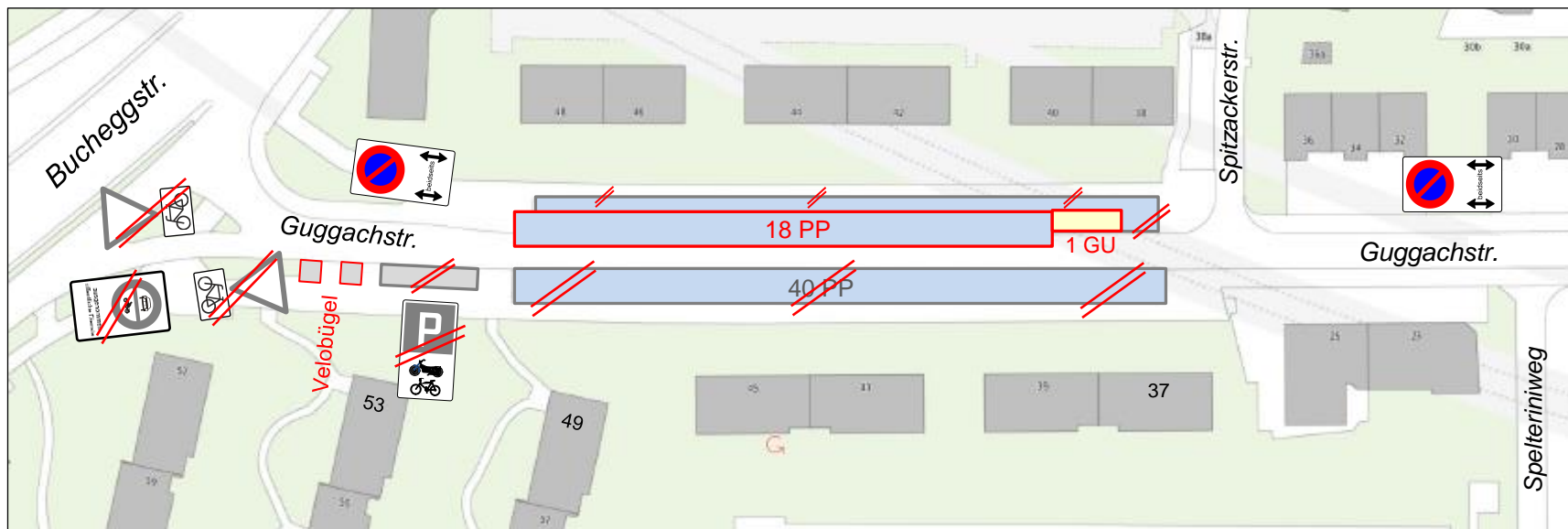


Parkplatz-Bilanz Abschnitt 1	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone»	79 Stück



Geplanter Vollzug

Abschnitt 1



Parkplatz-Bilanz Abschnitt 1	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	79 Stück	18 Stück	- 61 Stück

Entlang der ganzen Guggachstrasse sowie entlang der Langackerstrasse, Abschnitt Guggachweg bis Guggachstrasse gilt neu Parkverbot. Somit ist der Güterumschlag sowie das Ein- und Aussteigenlassen in den Abschnitten 1 bis 3 überall erlaubt. Zwei markierte Parkverbotsfelder lenken den Anlieferungsverkehr.



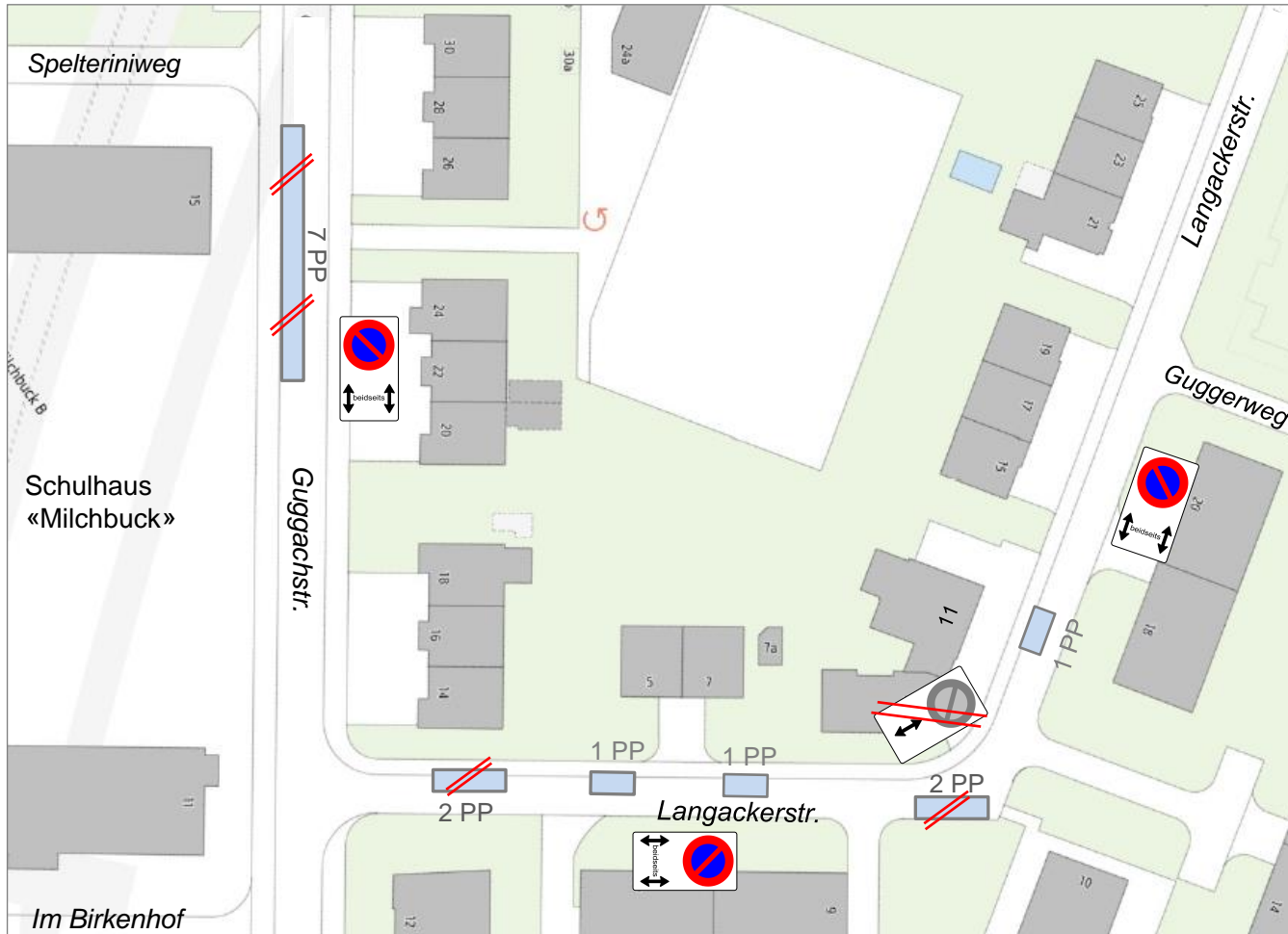


Parkplatz-Bilanz Abschnitt 2	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone»	14 Stück



Geplanter Vollzug

Abschnitt 2



Parkplatz-Bilanz Abschnitt 2	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	14 Stück	3 Stück	- 11 Stück

Entlang der ganzen Guggachstrasse sowie entlang der Langackerstrasse, Abschnitt Guggachweg bis Guggachstrasse gilt neu Parkverbot. Somit ist der Güterumschlag sowie das Ein- und Aussteigenlassen in den Abschnitten 1 bis 3 überall erlaubt. Zwei markierte Parkverbotsfelder lenken den Anlieferungsverkehr.

Massgebend bei allfälligen Widersprüchen ist der Verfügungstext.





Parkplatz-Bilanz Abschnitt 3	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone»	8 Stück

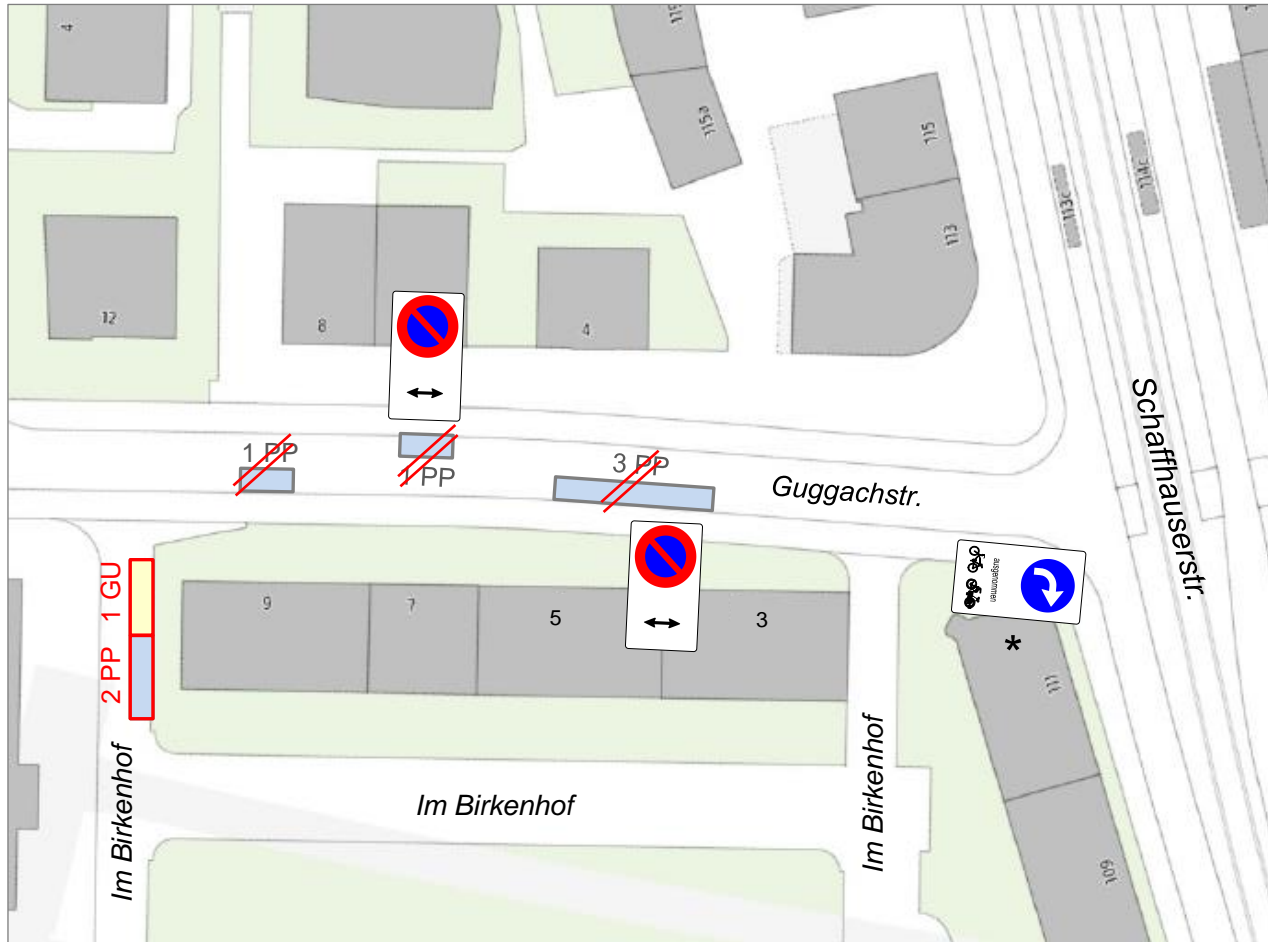
* Verfügt ist ein Rechtsabbiegegebot ohne Ausnahmen.

** Ist seit unbestimmter Zeit nicht mehr signalisiert.



Geplanter Vollzug

Abschnitt 3



Parkplatz-Bilanz Abschnitt 3	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	8 Stück	2 Stück	- 6 Stück

* Die Signalisation besteht schon heute.

Entlang der ganzen Guggachstrasse sowie entlang der Langackerstrasse, Abschnitt Guggachweg bis Guggachstrasse gilt neu Parkverbot. Somit ist der Güterumschlag sowie das Ein- und Aussteigenlassen in den Abschnitten 1 bis 3 überall erlaubt. Zwei markierte Parkverbotsfelder lenken den Anlieferungsverkehr.

Massgebend bei allfälligen Widersprüchen ist der Verfügungstext.

